

Satzung vom 02.09.2024 über die Benutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen und die Erhebung von Nutzungsentgelten

Aufgrund von § 7, 41 Abs. 1 S. 2f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.7.1994 (GV. NW. Seite 666ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NW. Seite 136 ff.) hat der Rat in seiner Sitzung am 02.07.2024 die folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen und die Erhebung von Nutzungsentgelten beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Bad Münstereifel als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Sportstätten.
Hierzu zählen:
 - Mehrzweckhalle Arloff-Kirspenich,
 - Mehrzweckhalle St. Michael Gymnasium,
 - Mimi-Renno Halle,
 - Heinz-Gerlach Halle.
- (2) Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Mit den Sportstätten verfolgt die Stadt Bad Münstereifel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
- (2) Zweck ist die
 - Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO),
 - Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).
- (3) Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur / zum
 - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
 - Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
 - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,

- sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen; im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;
 - Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und –Förderung,
 - Förderung und Pflege internationaler Verständigung, Sport oder Brauchtum
 - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten.
- (4) Mit den Sportstätten ist die Stadt Bad Münstereifel selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportstätten. Es darf kein Beschäftigter der Sportstätten durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Nutzungsberechtigung und -genehmigung

- (1) Die Sportstätten werden für den im § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt an
- a) (eigene) Schul-, Kindergarten- und Weiterbildungsträger, Sportverbände und Vereine, der Stadt Bad Münstereifel,
 - b) (fremde) Schul-, Kindergarten- und Weiterbildungsträger sowie
 - c) sonstige Gruppen (auch im Rahmen von Beistandsleistungen für andere Städte).
- (2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet das für die Bewirtschaftung zuständige Amt der Stadt Bad Münstereifel. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigten „Nutzer“ genannt.
- (3) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u.a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.
- (4) Die Nutzung wird durch Vertrag geregelt.
- (5) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den Sportstätten gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:

Nichtunternehmerische Nutzung

- a) (eigene) Schulen, Kindergarten- und Weiterbildungsträger und

Unternehmerische Nutzung

- b) (fremde) Schul-, Kindergarten- und Weiterbildungsträger, Sportverbände und Vereine,
 - c) sonstige Gruppen (auch im Rahmen von Beistandsleistungen für andere Städte).
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) dringende vorrangige Nutzungen anstehen,
 - b) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der den Nutzungsvertrag verstoßen hat oder
 - c) der Nutzer das von ihm zu entrichtende Entgelt nicht entrichtet hat.

Im Falle des Widerrufs kann der Nutzer keine Haftungsansprüche gegen der Stadt Bad Münstereifel geltend machen.

§ 4

Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sportstätten. Sie sollen Gefährdungen und Belästigung ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.
- (2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften haben der Nutzer und die von ihm eingesetzten Aufsichtskräfte Sorge zu tragen. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern die Regeln bekannt sind und von diesen beachtet werden. Alle Nutzer dürfen die Sportstätten nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Die Sportstätten werden dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Bad Münstereifel haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängeln der Sportstätten, ihrer Ausstattungen oder Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer unverzüglich die Stadt Bad Münstereifel zu informieren.
- (6) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, der Sauberkeit oder einem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht. Der Nutzer hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - die Sportstätten einschl. ihrer Einrichtungen und Sportgeräte schonend und pfleglich behandelt werden,
 - Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden,
 - keine Ausstattungsgegenstände oder Geräte aus der Sportstätten entnommen wird,
 - niemand die Sportstätten mit Straßenschuhen betritt und keine Fahrzeuge, z.B. Fahrräder, innerhalb des Gebäudes abgestellt werden,
 - Tiere nicht mitgenommen werden,
 - in den Sportstätten (einschließlich sämtlicher Nebenräume) nicht geraucht wird,
 - alle Übungsgeräte nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz gestellt werden,
 - Papier und Abfälle in die aufgestellten Behälter entsorgt werden,
 - Scheibenhanteln, Gewichte und Kugeln nur benutzt werden, wenn dieser Nutzung zugestimmt wurde und Vorrichtungen zur Schonung des Fußbodens getroffen sind,
 - Wasserhähne und Duschen nach Gebrauch abgestellt und Fenster und Türen nach Beendigung der Übungen geschlossen werden,
 - benutzte Geräte und Gegenstände wieder in den vorgefundenen Zustand versetzt und an

- ihren Aufbewahrungsort gebracht werden,
 - die Vorschriften des Jugendschutzes beachtet werden,
 - die Nutzung der Sportstätten nur im Rahmen des Nutzungszweckes und der erteilten Nutzungsgenehmigung erfolgt,
 - die Sportstätten und sonstige Räume ordnungsgemäß verschlossen werden, sofern sich nicht unmittelbar eine Folgenutzung anschließt,
 - Personen von der Nutzung oder dem Besuch einer Veranstaltung ausgeschlossen werden, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
- (7) Die Stadt Bad Münstereifel kann für jede Sportstätte ein Raumbuch anlegen, das Fotoaufnahmen über den ordnungsgemäßen Zustand der Räume enthält und als Nachweis der tatsächlichen Nutzung der Sportstätten dient. In diesem Falle ist die Nutzung und Anwendung des Raumbuches für alle Nutzer verpflichtend. Für die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen im Raumbuch ist der Nutzer verantwortlich.
- (8) Die Verwaltung wird ermächtigt, zusätzliche Nutzungsregeln festzusetzen, sofern dies aus Gründen der Sicherheit oder zum Schutz der Sportstätten und der Einrichtungen geboten ist.

§ 5

Nutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten sind grundsätzlich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten entscheidet im Einzelfall das für die Bewirtschaftung zuständige Amt der Stadt Bad Münstereifel.
- (2) Bei Umbaumaßnahmen, Betriebsstörungen, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportstätten durch die Stadt Bad Münstereifel geschlossen oder Nutzungsberechtigungen eingeschränkt werden. Der Nutzer kann hieraus keinerlei Ersatz- oder Erstattungsansprüche gegen die Stadt Bad Münstereifel ableiten.

§ 6

Veranstaltungen

- (1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso obliegt ihm die Beachtung der baurechtlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen. Er ist verpflichtet, die neben der Nutzungsgenehmigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Vereinbarungen einzuholen oder abzuschließen.
- (2) Der Nutzer hat zudem den sicheren Zugang zur Sportstätte zu gewährleisten, insbesondere ist die Streupflicht auf Zugangswegen wahrzunehmen.
- (3) Bei außersportlichen Veranstaltungen bestehen weitere Verpflichtungen nach Bau- oder Ordnungsrecht, die in den Genehmigungen bzw. in der Vereinbarung nach der SonderbauVO geregelt und benannt werden.

§ 7
Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das zur Aufsicht in den Sportstätten beauftragte
- a) städtische Personal,
 - b) während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
 - c) die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter

üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung aus der Sportstätte verwiesen werden.

- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Amt der Stadt Bad Münstereifel ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportstätten angeordnet werden.

§ 8
Entgeltpflicht

- (1) Die dem BgA Sportstätten zugeordneten Sportstätten sind nach § 10 entgeltpflichtig.
- (2) Entgeltschuldner ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Nicht rechtsfähige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Tarife

A. Für ortsansässigen Vereinssport & ortsansässige schulische Nutzung

	Größe	Std	Tag	2-Tage	3-Tage
Heinz-Gerlach Halle	1.075 m ²	12,40 €	357,12 €	624,96 €	892,80 €
Mimi-Renno Halle	952 m ²	9,12 €	262,66 €	459,64 €	656,64 €
MZH Arloff-Kirspenich	410 m ²	4,88 €	140,54 €	245,95 €	351,36 €
MZH St. Michael Gymnasium	407 m ²	4,88 €	140,54 €	245,95 €	351,36 €

- (1) Die Tarife verstehen sich als Nettotarife zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

B. Für kommerzielle Veranstaltungen

	Größe	Std	Tag	2-Tage	3-Tage
Heinz-Gerlach Halle	1.075 m ²	37,20 €	1.071,36 €	1.874,88 €	2.678,40 €
Manfred-Trimborn Raum	98 m ²	31,00 €	250,00 €	450,00 €	700,00 €
Mimi-Renno Halle	952 m ²	27,36 €	787,97 €	1.378,94 €	1.969,92 €
Jugendraum MRH	76 m ²	22,80 €	200,00 €	400,00 €	600,00 €
MZH Arloff-Kirspenich	410 m ²	14,64 €	421,63 €	737,86 €	1.054,08 €
Jugendraum MZH	62 m ²	12,20 €	150,00 €	300,00 €	450,00 €
MZH St. Michael Gymnasium	407 m ²	14,64 €	421,63 €	737,86 €	1.054,08 €

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten für kommerzielle Veranstaltungen, entstehen zusätzliche Kosten, wie:
 - Verbrauchskosten,
 - Hausmeisterkosten,
 - Kautions 500 € für die Sport- & Mehrzweckhallen,
 - Kautions 200 € für die Neben- & Jugendräume,
 - Zusatzkosten für das Verlegen eines Auslegebodens.
- (2) Entgeltschuldner ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Nicht rechtsfähige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (3) Städtische Vereine erhalten einen Rabatt von 20% des Mietpreises.
- (4) Die Tarife verstehen sich als Nettotarif zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 10 Entgelttarif

Vom Tarif kann abgewichen werden

1. Bei der Nutzung durch städteigene Schulen,
2. Bei der Nutzung durch Vereine, die ihren Vereinssitz in Bad Münstereifel haben, soweit die Nutzung ausschließlich durch Jugendliche erfolgt,
3. Bei der Nutzung durch Caritative Vereine, Verbände oder Vereinigungen, die ihren Sitz in Bad Münstereifel haben, soweit die Nutzung zu caritativen Zwecken oder zur Pflege des Brauchtums erfolgt.

Vom Tarif kann darüber hinaus in besonderen Fällen abgewichen werden

- Zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten
- Bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i.S. der § 52 AO dienen und den in § 2 genannten Zweck hinausgehen.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Die Entgelte werden mit Abschluss des Nutzungsvertrages (Rahmenvertrag besonderer Art) fällig. Neben dem Entgelt kann eine Kautions festgesetzt werden.
- (2) Die Entgelterhebung erfolgt mit und in dem Nutzungsvertrag (Rahmenvertrag besonderer Art).

§ 12

Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

- (1) Die Stadt Bad Münstereifel führt bei Aufgaben oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftssteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist. Die Stadt Bad Münstereifel verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken 1. S. des § 52 AO zuzuführen.
- (2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i.S. der § 51 bis 68 der Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.